Ein Beitrag zur Kenntnis

des

induzierten Irreseins.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

in der

Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe

unter dem Präsidium

von

Dr Robert Wollenberg

o. ö. Professor der Psychiatrie und Direktor der Psychiatrischen Klinik zu Tübingen.

Vorgelegt

von

Herbert Neumann

approb. Arzt aus Oldenburg.

Tübingen

Verlag von Franz Pietzcker

1903.

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät Tübingen.
Referent: Prof. Wollenberg. Juli 1903.

Druck von O. Riecker's Buchdruckerei (Inh.: A. & S. Weil) in Tübingen.

Meinem
langjährigen Vormunde und väterlichen Freunde

Herrn

Johann Jürgen Riechmann

zu Oldenburg

in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547024_0122

In die Psychiatrische Klinik zu Tübingen wurde am 18. Januar 1902 das Buchhändlersehepaar A. von seiner Heimatbehörde eingeliefert. Diese Einweisung ist der Abschluss eines jahrelangen vor Gericht und in der Oeffentlichkeit geführten Kampfes mit Behörden und zahlreichen Privatpersonen, den beide auf Grund von irrigen Voraussetzungen unternahmen, an denen sie auch bei ihrer Entlassung aus der Klinik noch festhielten. Da der Fall geeignet erscheint, einen nicht uninteressanten Beitrag zur Kenntnis des induzierten Irreseins zu liefern, so sei es gestattet, ihn in dieser Arbeit etwas ausführlicher zu behandeln und zunächst an der Hand der Akten seine Vorgeschichte darzustellen.

Patient P. A. ist im Jahre 1861 als Sohn einfacher Handwerksleute in Berlin geboren. Ueber Krankheiten seiner Eltern ist nichts bekannt, dagegen ist ein Bruder unheilbar geisteskrank. A. selbst kränkelte stets viel. Ausgeprägter Egoismus, übertriebenes Rechtsgefühl, Hang zum Grübeln und zum Misstrauen fielen von Kind an bei ihm auf. Nachdem er eine gute Schulbildung genossen hatte, erlernte er die Xylographie und war als geschickter Arbeiter an vielen Orten tätig. Dies Gewerbe gab er auf, als sich ihm anfangs der neunziger Jahre Gelegenheit bot, mit der Mitgift seiner Frau die im Kurhotel des Bades Z. befindliche kleine Hofbuchhandlung zu erwerben. In seinem neuen Beruf zeigte der bei seinen Mitbürgern wohlgeachtete Mann grossen Unternehmungsgeist, der nur schlecht mit seinen geringen kaufmännischen Kenntnissen und beschränkten Geldmitteln im Einklang stand. So gründete er eine Filiale, die er aber bald wieder aufgeben musste, nannte sich als Herausgeber von illustrierten Fremdenführern, mit Vorliebe Verlagsbuchhändler und liess es überhaupt an Selbstbewusstsein nicht fehlen.

Patientin O. A. stammt aus dem Badeort Z. Von erblicher Belastung ist nichts bekannt. Sie war ein aufgewecktes Kind, das für

seine Umgebung viel Interesse zeigte, nur in der ersten Zeit nach der Geburt war sie auffallend schlafsüchtig. Als Kind hatte sie viel unter Schwindel und Kopfschmerzen zu leiden. Die Periode trat schon im zwölften Jahre ein und war nicht immer regelmässig. Da ihr Vater schon zwei Monate vor ihrer Geburt gestorben war, so nahm sich ein Bruder ihrer Mutter des Mädchens liebevoll an. Bei ihrer Konfirmation fiel sie durch ihr eigentümliches Wesen auf und seit dieser Zeit wurde sie auch ihrer Mutter gegenüber sehr verschlossen. Nach ihrer Verheiratung mit A. nahm sie dieser gegenüber eine direkt feindselige Haltung an. Sie lebte anscheinend mit dem mürrischen Egoisten nicht besonders glücklich, bis endlich gemeinsame Erlebnisse das Paar zusammen führten. Die Ehe ist kinderlos geblieben. Bei der Ausfolgung ihrer Mitgift im Betrage von 3600 Mark, die durch den Verkauf einer Villa flüssig gemacht wurden, übergab O. A. ihrer Mutter einen Schein, nach welchem sie nun keine Ansprüche an deren Vermögen mehr hatte. Später bekam ihr Ehemann dann noch von ihrer Mutter, die übrigens durchaus nicht in glänzenden Verhältnissen lebte, auf sein Drängen 6000 Mark zur Erweiterung seines Geschäfts. Da A. von der Buchhandlung nur im Sommer in Anspruch genommen wurde, so sah er sich für den Winter nach einem Nebenerwerb um. Er geriet dabei in die Hände des Badbesitzers C., der wohl A.s Vermögen überschätzt haben muss. Der energische, aber skrupellose Mann zog ihn in eine höchst zweifelhafte Gründung hinein. Unter den hieraus sich ergebenden Aufregungen und Gewissensbissen brach A.s von Haus aus schwaches Nervensystem völlig zusammen. Des Näheren handelte es sich um die Errichtung einer Mineralwassergesellschaft in D. A. sollte sich dabei mit 30 000 Mark beteiligen, obgleich er eine derartige Summe nicht annähernd besass. „Willenlos, ganz unter dem Einflusse des C. stehend," so erzählte A. später selbst, unterschrieb er nach einer durch längere Bahnfahrt und nachfolgenden Sektgenuss für ihn anstrengenden Nacht alles, was von ihm verlangt wurde. Doch plötzlich, auf einem Geschäftsgange, befiel ihn eine tötliche Angst, er wurde sich der Unsolidität des Unternehmens bewusst und setzte nun alle Hebel in Bewegung, um die Auflösung der Gesellschaft zu bewirken. Immer wieder wurde er von C., der eine unbegreifliche Macht über ihn ausübte, hingehalten. Endlich wurde er sich dessen selbst bewusst, der Bann war gebrochen, er konnte C. gegenüber entschieden auftreten und es kam in der Tat zur Aufgabe des Unternehmens. A. hatte augenscheinlich bei der ganzen Sache keine bedeutenden Verluste. Er war sich aber bewusst, dem C. und seinen Freunden eine grosse Enttäuschung bereitet zu haben, und mehr und mehr entwickelte sich bei ihm die Angst vor der Rache dieser Personen, eine Angst, die er auch seiner Frau mitzuteilen wusste.

Bei einer derartigen Inanspruchnahme des Besitzers musste sein Geschäft mehr und mehr zurückgehen. Allerlei unverschuldete Widerwärtigkeiten kamen hinzu und allmählich entstand bei A. die Vorstellung, als ob planmässig gegen ihn vorgegangen werde. Er hielt sich für das Opfer einer ausgedehnten Gesellschaft von Aerzten und Gastwirten, die den C. nur als Strohmann vorgeschickt hätten, und glaubte, dass alle Personen, die ihm entgegentraten, Beauftragte dieses Komplotts seien, das sich an ihm für die Vereitelung der Gesellschaftsgründung rächen wollte. Nun beginnt die Hochflut von Beschwerdeschriften und Klagen, mit denen A. und später auch seine Frau die Tische der Behörden bis zum Reichsgericht hinauf überschwemmt hat. In den ersten Gesuchen, die uns vorliegen, wendet er sich an die O.er Polizei mit der Bitte, nachzuforschen, ob das Komplott tatsächlich bestehe. Er klagt in mehreren Zuschriften über das Befinden seiner Frau, die unter dem Einflusse der vielseitigen Intriguen schreckliche Nächte durchmacht. Man beobachtet sie auf der Strasse, signalisiert sie überall hin, drängt sich unter Verkleidungen an sie heran, um sie auszuforschen. Man klatscht über seine Frau, ihn will man zum Bezuge verbotener Schriften verleiten, um ihn daraufhin aus dem Kurhotel verdrängen zu können, man entzieht ihm den Kredit. Als Hauptsache erzählt er die Geschichte von der vereitelten Gründung, wobei seine eigenen Verdienste im Kampfe gegen das Unrecht nicht zu schlecht wegkommen. Angewiesen, sich an seine Heimatbehörde Z. zu wenden, bittet dann A. diese um Schutz. In einem Gesuche an den Stadtschultheiss von Z. finden sich Angaben, die an dem Bestehen eines ausgebildeten Verfolgungswahnsinns keinen Zweifel mehr lassen: Auf einer Reise wollen sie in U. in ihrem gewöhnlichen Gasthause übernachten, werden aber von dem Wirte schroff mit dem Bemerken abgewiesen, dass alle Zimmer besetzt seien. „Es deuteten alle späteren Wahrnehmungen darauf hin, dass wir nur im Gasthaus X. Aufnahme finden sollten, indem daselbst Vorkehrungen getroffen waren, uns zu belauschen. So unglaublich es klingen mag, so würden doch Nachforschungen ergeben, dass in dem Zimmer, welches uns angewiesen wurde, jemand verborgen war, und vermutlich in dem unteren Teile eines wesentlich höheren Bettes, welches durch Herausnahme der Matratze dazu eingerichtet war. Wir sahen nachher auch wirklich eine Matratze auf dem Korridor stehen."

Auf Bericht des Stadtschultheissen schreibt dann dessen Vorgesetzter, der Oberamtsrichter in W., dem A. einen schmeichelhaften, beruhigenden Brief, der denn auch die Wirkung hat, dass A. sich ein Vierteljahr ruhig verhält. Dann laufen aber neue Klagen ein: C. hat ihn auf seine Vorstellungen hin angeschrieen: „Wer mich beleidigt, den schiesse ich nieder," man hat seinen Mantel durchsucht, ferner weist er alle Versuche, ihn als schwermütig oder seine Frau gar als

geisteskrank zu bezeichnen, höflich aber entschieden zurück. Im Kreise seiner Mitbürger war dies zu der Zeit allgemein der Fall.

Hatte nun A. alle Uebersicht über seine geschäftliche Lage verloren, oder wollte er, was wahrscheinlicher ist, durch seine täglichen Beziehungen zu Amtspersonen seinen Klagen mehr Nachdruck verleihen: plötzlich, ohne durch Zahlungsunfähigkeit dazu gezwungen zu sein, meldet er seinen Konkurs an. Nach vielen vergeblichen Belehrungsversuchen eröffnet das Amtsgericht das Verfahren und führt es, von unzähligen Eingaben der Eheleute ungewöhnlich lange aufgehalten, auch bis zum Verkaufe des Geschäftes durch. In dieser Zeit tritt Frau A. zuerst selbständig auf. Während ihr Mann peinlich die nötigen Ergebenheitsfloskeln anwendet und den juristischen Stil nachahmt, sind ihre Kundgebungen oft von ausgesuchter Grobheit. Für Komödie erklärt sie es, wenn man es wage, sie und ihren Mann für geisteskrank zu erklären. Am Tage eines Termins verlassen beide die Stadt, um dann zurückzukehren und feierlich von ihrem Geschäfte wieder Besitz zu ergreifen. Bei der Herausgabe von Möbeln kommt es zu erregten Szenen, den Konkursverwalter behandeln sie möglichst unhöflich: „Eine traurige Rolle ist es, die sie in diesem Konkurse spielen." Beim Justizminister reichen sie Dienstbeschwerde ein. In den Klageschriften, die sie, allen Belehrungen unzugänglich, immer wieder an die Strafkammer statt an den Staatsanwalt beim Landgericht adressieren, spielen zwei Ideenkreise die Hauptrolle. Erstens: Das Konkursverfahren kann nicht eher abgeschlossen werden, als bis ihre Anklagen erledigt sind. Diese wenden sich gegen die nur in A.s Einbildung existierende Mineralwassergesellschaft und einzelne namhaft gemachte Mitglieder des Komplotts, ferner aber gegen den Konkursrichter „wegen missbräuchlicher Anwendung der Amtsgewalt". Zweitens: Frau A. hat von ihrer Grossmutter 30 000 Mark geerbt, die ihr von ihrer Mutter vorenthalten werden. Sie verzichtet zu gunsten ihres Mannes auf dies Guthaben. Ausserdem hegt sie Zweifel in betreff ihrer Abkunft, die später noch weiter ausgesponnen werden. Die sorgfältigen behördlichen Nachforschungen ergeben die völlige Haltlosigkeit aller dieser Klagen. In seinen Eingaben fängt A. häufig mit den Richtern juristische Erörterungen über Zuständigkeits- und vermögensrechtliche Fragen an, der Stil ist recht gewandt, Anmerkungen werden mit roten Kreuzen hervorgehoben, besonders Frau A. zitiert häufig die Bibel, z. B.: „Dies ist der Erbe, kommt lasst uns ihn töten, so wird das Erbe unser sein." Aus den Kreisen, die stets geneigt sind, für die im Gegensatz zu Behörden befindlichen Partei zu ergreifen, finden sich denn auch bald Stimmen in der Presse, die warm für sie eintreten. Auch aus A.s Feder liegt ein Zeitungsartikel vor, der folgende charakteristische Stelle aufweist: „Am 3. März bestätigten Sie, Herr Generalstaatsanwalt, mir mündlich, dass in der D.er

Angelegenheit gegen mich Betrug verübt wurde. Alsdann hatten Sie für einen von mir mitangeklagten Beamten eine geringfügige Entschuldigung, die ich jedoch sofort widerlegen konnte. Und auf meine Anklagen im Allgemeinen sich beziehend, richteten Sie, Herr Generalstaatsanwalt, gleichsam an mein Mitleid appellierend, die Worte an mich: „Sie werden doch nicht wollen, dass die betreffenden Personen Gefängnisstrafe erleiden sollen!“ Aber auch diese Instanz reagiert nicht.

Inzwischen begeben sich die Eheleute aus dem württembergischen Z. „in den Schutz“ der badischen Stadt U. Auch hier bekommen sie sofort Streit mit ihren Hausleuten und wittern in allen möglichen Personen Spione und Gegner. Der Mann, der nach wie vor auf den Titel „Hofverlag- und Sortimentsbuchhändler“ Anspruch macht, erwirbt den Unterhalt der Familie vermöge seiner Kenntnisse als Photograph und Xylograph. Seine neueste Idee ist die, dass an seiner, in Wirklichkeit ja längst erledigten Angelegenheit preussische, württembergische und badische Gerichte beteiligt sind, und dass daher das Reichsgericht zuständig ist. Als auch bei dieser Behörde seine Klagen ungehört verhallten, entschliesst er sich wieder zur Flucht in die Oeffentlichkeit und verfasst mehrere, zum Teil von der Frau mitunterzeichnete, spaltenlange Inserate und Flugblätter, die in riesigen Lettern die Namen der „Schuldigen“ tragen. Die Artikel enthalten einen Abdruck seiner Korrespondenz mit dem Reichsanwalt und dem Justizminister. Auch an den Landesherrn hat er ein Gesuch gerichtet. Ausserdem finden wir eine ausführliche Darstellung seiner Leidensgeschichte: das Komplott der Mineralwassergesellschaft und seine „grauenvollen Intriguen“, das verheimlichte Vermögen und Verwandtschaftsverhältnis der Frau, A.s Verdienste ums Gemeinwohl werden hier geschildert. Den Trumpf bildet die unverblümte Anklage gegen den Konkursrichter wegen Vermögensunterschlagung unter Angabe der betreffenden Gesetzesparagraphen. Das Landgericht und weitere Behörden werden der Beihilfe bezichtigt. Die nicht geringe Beunruhigung, die diese Elaborate in der Oeffentlichkeit erregen, veranlasst den württembergischen Justizminister, gegen die A.s eine Beleidigungsklage bei einem badischen Landgericht anhängig zu machen. Vergeblich protestierten beide gegen dessen Zuständigkeit, sie versäumen den Termin, lehnen einen Rechtsanwalt ab, erkennen die Bezeichnung „Buchhändler“ nicht an. Endlich werden sie zwangsweise vorgeführt und ihre Vernehmung gibt uns nun einen Einblick in den weiteren Ausbau des Wahnsystems. A. gibt zu, die inkriminierten Artikel, bezahlte Inserate, im vollen Bewusstsein ihrer Tragweite im Einverständnis mit seiner Frau geschrieben zu haben. Es sei ihm schwer geworden, sich an die Oeffentlichkeit zu wenden, aber er wusste sich nicht anders zu helfen. Er beruft sich auf das Zeugnis

des Generalstaatsanwalts und ist überzeugt, dass alle Personen, die genauere Kenntnis von seiner Angelegenheit haben, seine Klagen für berechtigt halten. Er nimmt an, dass die Behörden ein geheimes Verfahren gegen ihn geführt haben, sonst hätte er nicht überall hin signalisiert werden können. Die Vermögensunterschlagung erklärt er so: Seine Frau hat den Eingangs erwähnten Schein in einer irrigen Meinung von der Höhe des elterlichen Vermögens ausgestellt, folglich ist der Schein nichtig, sie haben noch, wie dem Konkursrichter als Vertreter der Obervormundschaft bekannt sein musste, eine beträchtliche Forderung, und diese hätte bei dem Konkurse berücksichtigt werden müssen. Ueber die Personenstandsverschleierung lässt er sich nicht aus. Nur deshalb haben alle ihre Feinde seine Frau als geisteskrank erklären wollen, damit das zu seinen Gunsten errichtete Testament ungiltig würde, und wenn das nicht ging, sollte ihm durch seine erschlichene Beteiligung an der Mineralwassergesellschaft das Geld aus den Händen gespielt werden. Der Vorwurf der Gewalttat gegen die Behörde bezieht sich auf die gewaltsame Eröffnung seiner Wohnung in seiner Abwesenheit. Es ist ihm eine grosse Genugthuung, dass die betreffenden Beamten deswegen gemassregelt worden sind. Seine weiteren, wie sich herausstellt, völlig unbegründeten Anklagen gegen Postbeamte wegenVerletzung des Amtsgeheimnisses und einen Bankier wegen Kredithinterziehung mögen hier übergangen werden. Frau A. schliesst sich in allen Punkten den Aussagen ihres Mannes an und verwahrt sich entschieden gegen eine Untersuchung auf ihren Geisteszustand. Beide verlangen nach wie vor Erledigung ihrer Anklagen.

Aeusserlich ist, den Akten zufolge, während der Verhandlung nichts Krankhaftes an ihnen zu bemerken, nur geraten beide in lebhafte Erregung, sobald sie eine zusammenhängende Darstellung geben und Beweise liefern sollen. Sie verlieren sich dann in geheimnisvollen Andeutungen, Lächeln und Augenzwinkern.

Das Gericht kommt auf Grund zweier ärztlicher Gutachten, deren eines die Diagnose Querulantenwahn ausspricht, zu der Ansicht, dass die Angeklagten für ihre Straftaten nicht verantwortlich zu machen sind, dass aber ihre Ueberweisung in eine Irrenanstalt im Verhältnis zur Geringfügigkeit ihrer Reate eine grosse Härte bedeuten würde und beschliesst, sie ausser Verfolgung zu setzen.

Die Zustellung dieses Gerichtserkenntnisses verzögert sich um ein paar Tage und deshalb bittet A. um Benachrichtigung, unter welcher Form die Anklage gegen ihn zurückgenommen sei. Dass dies geschehen, habe er „von einer Stelle“ als sicher erfahren. Die Tatsache, dass er vom Gericht einmal Buchhalter, dann Buchhändler, schliesslich Hofbuchhändler genannt worden ist, veranlasst ihn, von Manipulationen der Behörden, von wissentlich falschenAngaben zu sprechen, die Schritt für Schritt zurückgenommen werden mussten. Das

Gericht wisse wohl, dass es ihm unter seinem richtigen Namen nichts anhaben könne. Er habe sich übrigens an den Justizminister gewandt. Bezeichnend für ihn ist es, dass er seiner ganz armen, betagten Mutter zumutet, 150 Mark, die ihr aus der Konkursmasse zukommen, zurückzuweisen. Auch O. A. verweigert die Annahme der Zustellung mit der Begründung, sie sei keine geborene B. Einen weiteren Brief zerreisst sie vor Zeugen. Sie verlangt Austragung ihrer Angelegenheit an dem württembergischen Landgericht Y., und ihr Gatte schliesst sich dieser Forderung an.

Die Forschungen nach dem heimlichen Vermögen werden inzwischen von beiden eifrig fortgesetzt. Dass sie völlig resultatlos bleiben, berührt sie gar nicht. Postsachen nehmen sie nur noch durch persönliche Zustellung an, da sie „mit der Post jeglichen Verkehr abgebrochen haben". Bekommen sie etwas von der Post zu spät, so sehen sie darin unerhörte Intriguen. Fehlt der Hofbuchhändlertitel, so hat der Stadtschultheiss die Schuld, und wird deswegen beim Landgericht Y. angezeigt, dem sie von nun an ihr Vertrauen zuwenden. Das Ganze erscheint ihnen aber „als ein trauriges Bild deutscher Rechtspflege". Arzt, Apotheker, Rechtsanwalt, alle sind im Komplott. Bei Bekannten zu Besuch sollen sie Umstände halber in verschiedenen Zimmern schlafen. Sie „erkennen aber die Absicht" und verschwinden ohne Abschied. In ernstliche Not geraten sie, als A. seine photographische Tätigkeit aufgibt, und zwar nur aus dem Grunde, damit ihm die Behörde nicht eine andere Berufsbezeichnung als Hofbuchhändler beilegen kann. Von dem hochgradigen Erregungszustand der Frau möge folgender Briefauszug Zeugnis ablegen: „Das Landgericht Y. hat trotz meiner eingesandten Freimarke mir viermal Briefe mit unrichtiger Adresse gesandt. Bis zum heutigen Tage ist die Zehnpfennigmarke unterschlagen, denn ich sandte sie dem K. L.-G. für richtige Adressierung meines Briefes. Infolge überaus unwürdiger Handlungsweise des L.-G. habe ich am 7. Juni sämtliche Siegel des Gerichtsvollziehers gelöst. Dieses Siegellösen galt weder dem Gerichtsvollzieher noch dem Amtsgericht W., sondern dem über alle Massen schamlos handelnden Land-Gericht Y." — Es folgen nun heftige Ausfälle gegen den Käufer der gepfändeten Sachen, dann geht es weiter: „Pfui über die Justizbeamten (Hesek. 34), die jetzt seit fünf Jahren diese dreckige Geschichte gegen uns leiten! Das Verzeichnis der Gegenstände hat der Gerichtsvollzieher wieder mitgenommen, da ich es nicht annahm, ... er kann es zu seinem Vorteil benutzen ... und so können ja jetzt die massgebenden Personen den Verkauf zusammenbesch....., damit es die nötige Giltigkeit bekommt. Der ganze Verkauf wurde wieder für die Frau B. (ihre Mutter) zusammengepanscht, während der Schreiner (der Käufer) nur der Strohmann ist. Ich tröste mich damit, dass sinnbildlich Schlangen zwar in die

Ferse stechen dürfen, dass aber der Schlange B. noch der Kopf zertreten werden wird von demjenigen Richter, der die erste Schlange der Welt gerichtet hat!"

Dieser Brief ist aus Z. datiert, wohin die Familie im Frühjahr 1901 nach heftigem Streit mit dem Hauswirt in U. zurückgekehrt ist. Frau B. bezahlt die letzte Miete und scheint sie auch sonst unterstützt zu haben, nicht ohne dabei auf lebhaften Protest zu stossen,

Der Verfolgungswahn der Unglücklichen nimmt immer grössere Dimensionen an. So treffen sie einmal auf dem Bahnhof einen Bekannten, der natürlich nur zu ihrer Beobachtung mitfährt. Sie lassen ihn aber ruhig einsteigen und bleiben in einem Versteck bis zum nächsten Zuge zurück. Ueber die gelungene List ist denn die Freude gross. Alle solchen kleine Vorkommnisse halten sie für wichtig genug, um sie dem Landgericht, das schon längst nicht mehr antwortet, haarklein mitzuteilen. Einmal kommt ein Paket beschädigt an. A. nennt daraufhin die Post eine Mördergrube und fordert Ersatz der zerbrochenen Wertgegenstände. Er beruft sich gelegentlich auf seine Rechte als preussischer Staatsbürger und weist alle Versuche Preussens, diese Rechte zu ignorieren, energisch zurück. Mit der wachsenden Not scheint sich bei ihm die Reue über eine leichtsinnige Bankerotterklärung geregt zu haben. Jedenfalls behauptet er, er habe vor Gericht im Hinblick auf die Machenschaften seiner Gegner nur bedauernd ausgerufen: „So soll denn dieser Konkurs eröffnet werden!" Daraufhin habe das Gericht dann einfach das Verfahren begonnen. Er meldet jetzt kurzer Hand den Konkurs ab. Frau A. bemüht sich vergeblich weiter, Beweise dafür zu schaffen, dass bei dem Verkauf der Villa nicht alles mit rechten Dingen zugegangen ist. Sie will aus ihrem heimlichen Vermögen alle Gläubiger schadlos halten, vorläufig fordert sie aber vom Landgericht Geld zum standesgemässen Unterhalt. Die geheimnisvolle Abkunft der Frau wird so erläutert: Der Vater der O. A. ist in Wirklichkeit der Bruder ihrer sogenannten Mutter, der wohlhabende, jetzt verstorbene Gastwirt U. Ueber die Mutter haben sie nur Vermutungen. Wahrscheinlich ist U. in erster Ehe heimlich verheiratet gewesen und nachher geschieden. Der angebliche Onkel U. hat O. immer mit besonderem Wohlwollen behandelt, während sie sich von ihrer angeblichen Mutter eher abgestossen fühlte. Die hat nicht einmal das Datum des Tauftags ihrer Tochter genau gewusst, ausserdem hat sie ihr ein Vermächtnis ihrer Grossmutter im Betrage von 130 Mark vorenthalten.

Einige weitere Eingaben enthalten wieder heftige Invektiven gegen den Stadtschulheiss. Dieser Beamte setzt sich nun mit dem Amtsgericht ins Einvernehmen und lässt am 18. Jan. 1902 die fast verhungerten Kranken zu ihrem eigenen Schutze in die Psychiatrische Klinik nach Tübingen überführen.

In der Klinik ergibt sich folgender Befund:

A. ist ein mittelgrosser, schmächtiger, leicht anämischer Mann. Die Zunge ist belegt und zittert leicht. Die Zähne des Oberkiefers sind sehr defekt.

Die Haut- und Sehnenreflexe sind gesteigert, die Empfindlichkeit für Nadelstiche ist auffallend gross. Sonst kein besonderer Befund. Ein Bruder des Patienten ist nach seiner Angabe unheilbar geisteskrank. Bei den an mehreren Tagen mit Unterbrechungen vorgenommenen Explorationen setzt sich A. niemals mit den Angaben in seinen Beschwerdeschriften oder seinen Aussagen an früheren Tagen in nennenswerten Widerspruch. Man hat den Eindruck, dass es sich um ein vollständig geschlossenes System handelt. Seine Sprechweise ist ruhig, gewählt und auch bei der Erwähnung seiner Gegner höflich. Oft zeigt er Hang zu eitler Selbstbetrachtung und zu Abschweifungen. Er spricht anscheinend gern von seiner Angelegenheit und hört, wenn man ihn darauf bringt, sobald nicht wieder davon zu reden auf. Nach der Art der Ueberwachung, die sie erfuhren, befragt, gibt er an, dass Personen an den Ecken standen, die ihren Platz wechselten, sobald sie vorüber gingen. Ueberall wurden sie belauscht. Sie sollten keine Hilfe finden, deshalb bekamen sie auch keinen Rechtsanwalt. Auf die Abstammungsgeschichte ist die Frau zuerst gekommen. Dass ihre angebliche Mutter nicht die richtige Mutter ist, hat man aus ihrem Verhalten merken können, ebenso aus dem ihres Bruders, dass er der Vater ist. Ein Pastor hat es zudem seiner Frau auf den Kopf zugesagt. Den Verdacht hat seine Frau immer schon gehegt, erst nach ihrer Verheiratung ist es ihr klar geworden. Sie muss ein Erbteil zu erwarten haben, sonst hätte man ihn, der vermögenslos ist, doch nicht mit 30 000 Mark in die Gesellschaft aufnehmen können. Ausserdem brauchte Frau B. ihre Tochter nicht zu veranlassen, ein Testament gegen ihn zu machen, wenn gar kein Geld da war. Er erzählt die Geschichte der Gesellschaftsgründung mit ihren Folgen, wie wir sie kennen und bezeichnet sich als ein Opfer der Staatsraison.

Einige Daten aus der Krankengeschichte können vielleicht zur Charakteristik der Erkrankung dienen:

18. Jan. 1902. Pat. wird mit seiner Frau gebracht. Sie machen den Eindruck ehrenwerter, ordentlicher Leute. Der Mann ergreift sofort das Wort, um in aller Bescheidenheit zu bemerken, dass in dem Begleitschreiben von einem Buchhändler die Rede sei, er sei aber Hofbuchhändler. Es sei nicht etwa Eitelkeit, dass er dies sage, er müsse aber auf seinem ihm rechtlich zukommenden Titel bestehen. Die Frau, die anfänglich mitspricht, beschränkt sich bald darauf, zu allem, was ihr Mann sagt, bejahend mit dem Kopf zu nicken. Sie haben sich in die Ueberführung gefügt, um keinen Skandal zu machen,

sie wollen niemand beleidigen, sondern nur ihr Recht. Der Mann erkundigt sich genau nach den Gesetzen der Hausordnung. Er will sich in alles fügen, auch in die Trennung von seiner Frau.

19. Jan. Gibt zu, dass sie in der letzen Zeit die grösste Not gelitten haben.

20. Jan. A. will den Aerzten nichts nachtragen, da sie ja so handeln müssen. Dieses Haus ist ja auch königlich. Er bezweifelt blos, dass die Aerzte alle Akten bekommen.

21. Jan. Pat., der sehr auf sein Wohl bedacht zu sein scheint, nimmt kleine Vorrechte als selbstverständlich hin und betrachtet sie dann als dauernd.

23. Jan. Ist leicht erkältet. Gibt an, an Schlaflosigkeit zu leiden, überhaupt leicht zu kränkeln. Seit einigen Jahren Hitze im Kopf und empfindlicher Schmerz, kein Druck.

24. Jan. Bei der gestrigen Exploration war zufällig ein Professor H. zugegen. A. glaubt, der sei extra seinetwegen bestellt. Ausserdem hat Professor Wollenberg bei der Verteilung der Briefe gesagt, für ihn sei leider keiner da. Das sei kein Zufall, meint A., denn er habe gar keinen Brief zu erwarten. Wahrscheinlich handelt es sich da um ein kleines Manöver der Post.

28. Jan. Glaubt, sie seien nur 6 Wochen zur Beobachtung da, damit dem Gericht ein Gutachten gegeben werden könne. Er will nicht glauben, dass kein Verfahren mehr schwebt, an dem er beteiligt ist.

5. Febr. Erhält gegen verdorbenen Magen etwas Salzsäure. Möchte nicht medikamentös behandelt werden und führt seine Kopfschmerzen auf die Salzsäure zurück.

6. Febr. Weist einen Brief mit unrichtiger Adresse zurück.

8. Febr. P. unterhält sich und korrespondiert mit Vorliebe mit einem Zuchthäusler.

20. Febr. Schreibt an seine Schwester, die Behörden hätten ihn, da sie sonst sein Recht nicht unterdrücken könnten, widerrechtlich ins Irrenhaus gesteckt.

23. Febr. Auf dringende Bitte darf er mit seiner Frau eine Viertelstunde zusammenkommen. Er hat sie bisher nur nach dem Gottesdienst wenige Augenblicke gesprochen. Ist jetzt überzeugt, dass er seine Frau jeden Sonntag sprechen darf.

28. Febr. Trotz reichlicher Nahrungsaufnahme nimmt sein Körpergewicht kaum zu, so dass angenommen werden kann, dass der sehr auf seinen Vorteil bedachte Mann nie ernstlich Not gelitten hat.

23. März. A.s Schwester will ihnen ein Unterkommen verschaffen. Nimmt er an, so soll er entlassen werden. Das will er aber nicht, obwohl die 6 Wochen, auf die er sich sonst versteift hat, längst um sind. Auf die Frage, wie er sich draussen durchbringen wolle, antwortet er, er würde seinen Kampf weiter führen.

26. März. Hat vor, mit Hilfe seines photographischen Apparats ein Verlagsgeschäft für Ansichtspostkarten zu errichten. Für Fragen, womit er die nötigen Platten ankaufen wolle und ähnliche zeigt er nicht das geringste Verständnis.

1. April. Er wird darauf aufmerksam gemacht, dass er nicht zu jeder ihm passenden Stunde seine Frau besuchen darf. Er bezeichnet das als eine schwere Kränkung, meint, der Herr Professor lade damit eine schwere Verantwortung auf sich und nennt das Verbot eine schmutzige Sache: „Es ist eben eine traurige Pflicht der Aerzte, dass sie sich für die schmutzigen Sachen der Behörden hergeben", schreibt er an seine Frau.

3. April. Es ergeht die Aufforderung an die Heimatbehörde, das Ehepaar abzuholen. Es erscheint zu diesem Zwecke ein Mitglied des Gemeinderats. Frau A. weigert sich entschieden, mitzugehen. A. erklärt sich nach längerem Zögern bereit. Er verweigert dem ihn begrüssenden Gemeinderat den Handschlag: „Es geht wohl auch so." Er gibt die Erklärung ab, er sei aus dem württemb. Staatsverbande ausgeschieden und brauche deshalb nicht zu folgen. Erst die Drohung, er würde dann zwangsweise überführt werden, bestimmt ihn zum Folgen. Er verabschiedet sich von seiner Frau und wird am 3. April 1902 nach Z. (Krankenhaus) ungeheilt entlassen.

Bei der Krankengeschichte befindet sich ein recht hübsch geschriebener Lebenslauf. Sein Inhalt wurde schon Eingangs verwertet. Auf A.s früh sich zeigenden Hang und Rechthaberei sei noch einmal hingewiesen. Die Darstellung hält sich von Eigenlob durchaus nicht frei, so bezeichnet er einen seiner Lehrer als Genie, und erzählt ein paar Zeilen weiter, dieser habe ihm selbst zugestanden, er habe ihn erreicht. Gegen persönliche Nichtachtung zeigt er gesteigerte Empfindlichkeit. Der Gedanke, dass er vielleicht den Anforderungen seines Geschäfts nicht gewachsen sei, kommt ihm nicht. Er schreibt sein Unglück den Machenschaften seiner Feinde zu.

In den Briefen an seine Frau unterrichtet er diese über den vermeintlichen jeweiligen Stand ihrer Angelegenheit. Der Ton ist etwas väterlich freundlich gehalten und ziemlich kühl zu nennen. Er billigt es lebhaft, dass seine Frau sich gegen eine Vorstellung im Hörsaal verwahrt hat. Die Aerzte der Anstalt sind seiner Meinung nach in seine Angelegenheit eingeweiht und müssen so handeln. Er spricht in dankbaren Ausdrücken von dem Entgegenkommen, das sie in der Anstalt finden, aber doch wie von etwas Selbstverständlichem. Man hat den Eindruck, als wenn die Briefe mehr an die Adresse der Aerzte, die er von seinem Recht überzeugen möchte, als an die seiner Frau gerichtet sind. Lässt man Anrede und Schluss weg, so kommt eine richtige Eingabe heraus.

Seine Schwester tadelt er in einem Briefe, weil sie beim Amtsgericht angefragt hat, ob sie das Ehepaar zu sich nehmen darf. Er erklärt, er werde das Amtsgericht wegen Freiheitsberaubung verklagen, da die Beobachtungsfrist von 6 Wochen überschritten werde. Er verzichtet auf ihre Hilfe und gedenkt den Kampf um seine Hofbuchhandlung bald wieder aufzunehmen.

Auch an den Direktor der Klinik schreibt er wiederholt. Er beklagt sich darüber, dass seine Frau mit kranken Personen zusammen sein müsse, während sie doch gesund sei und bedauert, dass er sie nicht öfter sprechen kann. Die Assistenzärzte sucht er brieflich für sich einzunehmen.

Von seiner Gewohnheit, an alle möglichen Behörden Gesuche zu richten, weicht A. auch in der Klinik nicht ab. An das Landgericht Y., an das Medizinalkollegium in St., sowie an die Kreisregierung in N. wendet er sich wiederholt mit der Bitte, sich für seine Freilassung zu verwenden. Die „verantwortlichen Beamten des Kgl. Oberamts W." verklagt er wegen Freiheitsberaubung. In einer dieser Beschwerden, die wenige Tage nach seinem Eintritt in die Anstalt abgefasst ist, finden sich bezeichnende Angaben. A. findet es bedeutungsvoll, dass gerade der 18. Januar zu seiner Einlieferung benutzt ist. Das ist kein Zufall, da auch sonst die Behörden kirchliche und patriotische Feiertage zu ihren Hauptmassregeln benutzt haben. Er ist preussischer Untertan und deshalb hat man einen preussischen Festtag genommen. Die Krone, d. h. der Hofbuchhändler, wurde am Krönungstage zu vergewaltigen versucht, aber seine Gegenwehr hat diesen Versuch misslingen lassen. Gegen die Aerzte der Klinik erhebt er keinen Vorwurf, da ihnen von den Behörden falscher Aufschluss erteilt ist. Da es aber keine Ehre für ein Krankenhaus ist, wenn in es gesunde Menschen gebracht werden, so bittet er um Abhilfe.

Der zehnwöchentliche Aufenthalt in der Klinik hat auf A.s Geisteszustand keinen nennenswerten Einfluss gehabt. Er ging ohne in seinen Wahnideen auch nur im Geringsten erschüttert zu sein, im Gegenteil, jetzt zog er auch noch die Aerzte der Anstalt in ihren Bereich. Etwas anders verhält es sich bei der Frau, zu deren Krankengeschichte wir uns jetzt wenden. Auch hier erlaube ich mir nur das Wichtigte im Auszuge wiederzugeben.

18. Jan. 1902. Bei der Aufnahme verhält sich Pat. im Wesentlichen passiv. Sie steht in entschlossener aufrechter Haltung neben ihrem Mann und begleitet dessen Ausführungen mit beistimmendem Nicken. Auf Befragen erklärt sie, dass sie auch in dem Manne, der sie hergebracht hat, einen Gegner sieht, fügt aber lachend hinzu: „Wir

haben uns heute ganz gut vertragen.“ Sie geht willig mit auf die Abteilung.

19. Jan. Hat geweint und meint, das würde dem Arzte auch so gehen, wenn er in ihrer Lage wäre. Sie gibt zu, in den letzten Wochen sich nur von Thee ohne Milch und Zucker, von Linsen und etwas Wurst genährt zu haben.

Sie beklagt sich über ihre letzten Hausleute, die ihnen die Wasserleitung abgesperrt haben. Der Gedanke, dass der Hauswirt mit Recht fürchtete, um seinen Mietzins zu kommen, steigt ihr nicht auf. Der Hauswirt ist „ein dummer Mensch, nicht gerade geisteskrank, ein Prozent Verstand vielleicht“. Ueberhaupt zeigt die sehr zugängliche Frau Neigung zu Witzelei und unmotiviertem, verlegenen Lächen. Beim Eintritt vieler Personen wird sie misstrauisch und fragt: „Wer kommt nun noch?“

20. Jan. Pat. erkundigt sich nach ihrem Mann. Ist im Gegensatz zu ihm geneigt, Anstaltskleidung anzulegen.

Status praesens:

Pat. ist eine kräftig gebaute, gut ernährte Frau von reichlicher Mittelgrösse.

Die linke Gesichtshälfte ist grösser als die rechte, die Zähne fehlen zum Teil.

Das Rombergsche Symptom ist eben angedeutet, die übrigen Verhältnisse sind normal.

Von erblicher Belastung ist nichts bekannt.

22. Jan. Pat. erkundigt sich mehrfach nach ihrem Manne, spricht aber von ihrer Rechtsangelegenheit nur, wenn sie darauf gebracht wird u. meint: „Wir sind froh, wenn wir nicht daran zu denken brauchen.“ Sie beschäftigt sich lebhaft auf der Abteilung.

31. Jan. Pat. erklärt auf Befragen, sie und ihr Mann seien überall auf das Genaueste überwacht worden.

Arzt: D. ist aber doch eine grosse Stadt, und Sie waren dort doch ganz fremd.

P.: Trotzdem, es ist keine Täuschung. Ueberall an den Strassenecken haben sie gestanden. Man hats ihnen deutlich angesehen. Die Leute konnten oft das Lachen nicht lassen. Sowie wir vorüber waren, verliessen sie ihren Posten. — Wir wurden telephonisch überall hin signalisiert, von den Behörden ging es aus. —

A.: Von wem wurden Sie beobachtet?

P.: In Z. vom Stadtrat und den Familien aus, die vielleicht ohne dass sie es wussten, dazu missbraucht wurden. In U. und D. waren es ganz fremde Menschen, oft Postbeamte. So hat einmal in D. ein Postbote seine Uhr herausgezogen, um unsere Schritte zu zählen und sich danach ein Bild zu entwerfen, wie weit wir gegangen seien. Sie als

Psychiater müssen ja wissen, ob es ein derartiges Verfahren gibt, wodurch man die Leute prüft und ob gerichtsärztlich so etwas angeordnet werden kann.

A.: Was für ein Verfahren meinen Sie?

P.: Vielleicht ein Entmündigungsverfahren vom Staat aus, um uns um unser Vermögen zu bringen.

A.: Wer hat's zuerst bemerkt?

P.: Wir beide gleichzeitig in D.

Auf wiederholtes Befragen: „Meinem Mann ist es zu allererst an der Hauswirtin in D. aufgefallen. Ich habe es zuerst nicht glauben wollen. — Man siehts an einem Blick.

Ausserdem hat sie es aus allerlei Anspielungen entnommen. In der Anstalt fühlt sie sich nicht beobachtet.

3. Febr. Auf Befragen: Mein verheimlichtes Vermögen ist ein halbes Haus. Es ist erst herausgekommen durch die Aufnahme meines Mannes in die Mineralwassergesellschaft. — Das Haus muss von meinem „Vater" und „Grossvater" stammen, die ich nicht anerkenne, d. h. mein Grossvater muss nahe verwandt gewesen sein, sonst hätte der Staat wohl nicht zugegeben, dass ich die 8000 Mark bekommen habe. — Ich bin bei den B.s aufgewachsen als deren Kind. Aber ich habe bis zu meinem fünfzehnten Jahre immer im „Weissen Schwan" essen müssen, das war doch sehr auffallend. Der Wirt im Schwan hat eine kolossale Aehnlichkeit mit mir und war gegen mich immer so zärtlich, wie man es nur gegen sein eigenes Kind sein kann.

A.: Meinen Sie, Sie seien ein uneheliches Kind?

P.: Ich weiss nicht, ich glaube, der Wirt ist mein wirklicher Vater. Die Frau B. ist nicht meine wirkliche Mutter. Sie ist nie zu mir so liebevoll gewesen, wie eine Mutter gegen ihr Kind. — Ich habe auch als Kind schon einmal gedacht, dass sie vielleicht nicht meine Mutter sei.

A.: Wer ist Ihre wirkliche Mutter?

P.: Das weiss ich nicht sicher. Aber w i r haben jetzt eine Spur. — Familie, die aus dem Volke stammt, aber reich geworden ist. — Beobachtet wurden wir mit Hilfe der Post. — Bei der Belauschung haben wir an eine Telephonleitung gedacht, aber wir haben nichts entdecken können. Sonst müsste man an den dünnen Wänden ihrer Wohnung gelauscht haben. Anders hätten ihre Gespräche nicht unter die Leute kommen können. — Sie haben es auch viel mit Kindern gehabt, als ob ich eine Kindsmörderin wäre.

A.: Haben Sie viel in Gesetzbüchern studiert?

P.: Ja, dadurch sind wir erst auf manches draufgekommen. Mein Mann schreibt immer alles, ich gebe immer an, wie ich es haben will. Ein paar Mal habe ich auch selbst geschrieben. — Verheimlichtes

Vermögen gibt es nicht, wenn nicht verheimlichte Familienverhältnisse da sind.

A.: Wie hoch ist das Vermögen? 30 000 Mark?

P.: Ich glaube, eher mehr. Es wäre eine Sünde, wenn man fünf Jahre lang solche Sachen mit uns gemacht hätte.

A.: Was hat es mit dem Geschäft für Bewandtnis?

P.: Die Hauptsache ist, dass man uns das Geld auf gesetzliche Weise geben wollte, ohne dass wir es merken sollten. — Vorläufig muss ich mich an das B.'sche Vermögen halten, wenn es auch wenig ist. — Die Frau B. möchte mich freilich gern wieder ins Haus haben, dann hätte sie wieder Verfügung über mein Geld.

A.: Wer hat denn zuerst die Idee gehabt, dass Frau B. Ihre Mutter nicht sei?

P.: Das kann ich jetzt nicht sicher angeben. Das wird sich eher aus den Akten ersehen lassen. — Eine Freundin hat einmal gesagt: „Nicht wahr, dem Wesen nach könntest Du älter sein," und dabei verdächtig gelächelt.

11. Febr. Auf Bitten erscheint Frau B. Pat. lehnt ihren Besuch mit grosser Heftigkeit ab. Frau B. erklärt weinend und mit aller Entschiedenheit Frau A. für ihre natürliche Tochter. Schon seit ihrer Konfirmation ist Luise verschlossen gegen sie gewesen. Direkt ablehnend aber erst seit ihrer Verheiratung. Weder A. noch seine Frau habe irgend welche Ansprüche an ihr Vermögen. Die Villa hat sie mit Verlust für 18 000 Mark verkauft. 8 000 Mark hat sie geliehen, den Rest als Hypothek auf dem Hause stehen lassen. Ihren Schwiegersohn schildert sie als unpraktisch, ehrgeizig und geneigt, immer die Schuld auf andere zu schieben. Er habe sie für reich gehalten, jedenfalls habe er immer um Geld gebeten.

12. Febr. Auf Vorstellungen über ihr Verhalten der Mutter gegenüber bezeichnet sie diese als aufdringlich, will nichts mit ihr zu tun haben. — Frau B. hätte ja den Offenbarungseid schwören können, um zu beweisen, dass sie meine Mutter ist. — Genau beweisen kann ichs nicht, aber den Wahrheitsbeweis antreten jeder Zeit.

Auf der Abteilung ist sie fleissig und vergnügt. Schreibt ihrem Mann, er solle nur offen gegen die Aerzte sein.

23. Febr. Sie darf eine Viertelstunde mit ihrem Manne spazieren gehen.

5. März. Pat. ist verstimmt. Sie hält ihre Wahnidee fest. Sie hat öfter Gelegenheit gehabt, zum Teil unerlaubter Weise mit ihrem Mann zu sprechen und zu korrespondieren.

2. März. Auf die Frage, ob sie nach ihrer Entlassung die Sache weiter verfolgen würde, meint sie, es wäre ihr am liebsten, wenn sie von der ganzen Sache nichts mehr zu hören brauchte. Sie habe überhaupt nur davon gesprochen, weil sie dazu aufgefordert worden sei.

23. März. Pat. erklärt sich bereit, ihre Ansprüche schriftlich zu fixieren, steht aber auf Anraten ihres Gatten davon ab.

24. März. Das Anerbieten ihrer Schwägerin, ihr in Berlin ein Unterkommen zu verschaffen, weist sie ziemlich einsichtslos mit dem ihr eigenen heitern Gleichmut zurück. Sie folgt nicht dem Gedankengange des Arztes, sondern verbreitet sich über den mangelhaften Wert der Anstaltsbehandlung und dergl. in unüberlegten Behauptungen. Sie will eine Stelle beim Roten Kreuz oder als Verkäuferin annehmen. Mann soll sich im Auslande eine seinen Fähigkeiten entsprechende Stellung suchen. Den Prozess wollen sie ruhen lassen, aber nicht aufgeben. Bei Erwähnung der Frau B. wird sie erregt und sagt, wenn sie mit der zusammenkomme, könnte etwas Schlimmes passieren.

26. März. Pat. unterzeichnet das Gesuch ihres Mannes an die Kreisregierung. Im Gegensatz zu ihm erklärt sie sich bereit, auch eine unselbständige Stellung anzunehmen und sich unabhängig von seinen Absichten einen Erwerb zu suchen. Im übrigen teilt sie alle Ueberzeugungen ihres Mannes und verteidigt lebhaft dessen letztes Schreiben, auch wenn es nicht klug gehandelt sei.

29. März. Entwickelt recht unhaltbare Pläne für den Fall ihrer Entlasung. Man hat nicht den Eindruck, dass sie planmässig und vernünftig handeln wird.

3. April. Pat. weigert sich entschieden, sich von einem zu diesem Zwecke erschienenen Mitbürger in das Krankenhaus von Z. bringen zu lassen. Eher würde sie sterben. — Sie verlangt, für den Fall, dass sie sofort entlassen wird, den Beistand eines Rechtsanwalts. Sie weigert sich, den Besuch ihres Mannes anzunehmen, der bereit ist, ihr nach Z. zu folgen. Als man diesen zu ihr führt, beruhigt sie sich. Es wird ihr erlaubt, noch einen Tag in der Klinik zu bleiben. Abends ist sie ruhig und gefasst.

4. April. Ihr Mann kehrt zurück, um seine Frau mit nach Pf. zu nehmen, wo ihnen Unterkunft in Aussicht gestellt ist. Sie willigt ein und wird ungeheilt entlassen.

Bevor wir uns der kritischen Würdigung unseres Falles zuwenden, sei es gestattet, den Stand unserer Kenntnis vom induzierten Irresein in knappen Umrissen zu skizzieren:

Die von Lehmann*) für von einer Person auf andere übertragene Psychosen vorgeschlagene Bezeichnung „induziertes Irresein" wurde längere Zeit als gleichbedeutend gebraucht mit Ausdrücken wie „psychische Infektion", „kommunicierter Wahnsinn", „folie à deux" und ähnlichen. Man fasste den Begriff so weit wie möglich und verstand darunter alle Geisteskrankheiten und geistigen Abnormitäten, die unter dem Einflusse von psychisch Erkrankten auf ihre gesunde Umgebung bei dieser entstehen, sogar solche, deren Ausbruch jeder andere Anlass von genügender Heftigkeit gerade so gut hätte hervorrufen können. Die grosse Verschiedenartigkeit der Fälle veranlasste französische Autoren, eine Sonderung der folie à deux in eine folie simultanée, eine folie imposée und eine folie communiqée eintreten zu lassen, und die Psychiater anderer Länder haben sich ihnen darin angeschlossen.

Eine folie simultanée liegt nach ihrer Darstellung vor bei Fällen, in denen zwei Individuen an den gleichen Wahnideen und Halluzinationen zu gleicher Zeit oder wenigstens kurz nach einander unter dem Einflusse gleicher Ursachen erkrankt sind.

Eine folie imposée dagegen ist anzunehmen, wenn der primär Erkrankte dem oder den sekundär Erkrankten einzelne seiner Wahnideen gewissermassen aufdrängt, wo aber bei längerer Trennung die Symptome bald ablassen.

Für eine folie communiquée endlich wird verlangt, dass die Krankheit des Zweiten unter dem Einflusse des Ersten entsteht und im Wesentlichen dasselbe Krankheitsbild bietet.

*) Lehmann, Zur Kasuistik des induzierten Irreseins, Archiv für Psychiatrie Bd. XIV.

Als die psychiatrisch interessanteste hat die letztgenannte Form eine ausgiebige Behandlung erfahren und wurde als eigentliches, echtes induziertes Irresein besonders hervorgehoben. Doch auch für sie ergiebt sich noch ein tiefgreifender Unterschied für den Krankheitsverlauf je nach der Art, in der die Uebertragung, die Induktion der Psychose erfolgt.

Jörger*) unterscheidet nach Lehmanns Vorgang hierfür zwei Wege: Entweder die Induktion erfolgt durch den psychischen Eindruck, durch Emotion, oder sie vollzieht sich durch Implatation der Wahnideen. Im erstgenannten Falle wirkt die Krankheit durch die Tatsache ihres Vorhandenseins. Jörger glaubt dabei eine der hypnotischen Suggestion ähnliche Beeinflussung annehmen zu müssen. Er machte die Erfahrung, dass bei dieser Art der Entstehung die Erkrankung des Zweiten der des Ersterkrankten nur anfangs kongruent ist und häufig bald einen selbständigen, meist leichten Verlauf nimmt und citiert nach Witkowsky: „Die Geisteskrankheit des sekundär Erkrankten erhält nur im Anfange durch die Wahnidee des Ersterkrankten ein bestimmtes Gepräge aufgedrückt."

Im andern Falle spielt der Erstgenannte, den mit A. fortan zu bezeichnen erlaubt sein möge, seine Rolle bewusst, die Uebertragung der Wahnideen erfolgt durch ihren Inhalt, durch Implantation. In allen solchen Fällen handelt es sich erfahrungsgemäss bei A, B, (und eventuell auch C, D u. s. w.) um die gleiche systematische Wahnsinnsform, und demgemäss ist der Verlauf auch meist chronisch, die Prognose ungünstig.

Trotzdem also Jörger die tiefe Kluft zwischen den beiden Spielarten seines induzierten Irreseins durchaus nicht entgieng, kam er nicht darauf, den doch wohl aus der Elektrizitätslehre entlehnten Namen für die zweite Gattung, für die er ungleich besser passt, allein in Anspruch zu nehmen.

*) Jörger, Das induzierte Irresein. Zeitschrift für Psychiatrie Bd. 45.

Dieser Schritt blieb Schönfeldt*) vorbehalten. Es ist sein bleibendes Verdienst, den Begriff des induzierten Irreseins deutlich herausgemeisselt und nach allen Seiten abgegrenzt zu haben. Die Fälle von folie simultanée und folie imposée kommen schon deshalb für seine Difinition in Fortfall, weil bei den erstgenannten gar keine Induktion statt hat, während bei den letzteren keine richtige Psychose besteht. Aus dem Vorhandensein des einen oder anderen psychotischen Symptoms darf noch keine Psychose geschlossen werden, und eine verrückte Idee hat oft auch ein Gesunder.

Am Schluss seiner sorgfältigen, temperamentvoll gehaltenen Studie stellt der Rigaer Autor folgenden Leitsatz auf:

Wir rechnen zur Gruppe des induzierten Irreseins diejenigen Geisteskrankheiten im klinischen und legalen Sinne, welche von einem irren Individuum durch Implantation der Wahnideen in seiner bis dahin psychisch nicht kranken Umgebung nach langsamer Alteration hervorgerufen, im Wesentlichen identischen Inhalt des Wahns während des ganzen Verlaufs bieten.

Er fordert demgemäss für die Diagnose „induziertes Irresein"

1. Die bei der zweiten Person erzeugte Störung muss eine wirkliche Psychose sein.
2. Die psychische Erkrankung der Umgebung muss in der Krankheit der ersten Person ihre spezifische Ursache haben, diese nicht nur Gelegenheitsursache sein.
3. Die Form der Psychose und der Inhalt der Wahnidee muss im Wesentlichen identisch sein.

Kölpin**) nimmt hierzu noch folgende Forderung Jörgers:

4. Die sekundär erkrankte Person ist nicht nur von den Wahnideen des primär Erkrankten überzeugt, verhält

---

*) Schönfeldt, Das induzierte Irresein. Archiv für Psychiatrie Bd. 26.

**) Kölpin, Beitrag zur Kenntnis der induzierten Psychosen, Archiv für Psychiatrie Bd. 35.

sich aber im übrigen passiv, sondern unterstützt auch die letzteren in jeder Hinsicht und ist imstande, selbständig das Wahnsystem weiter auszubauen.

Kölpin handelt damit durchaus im Sinne Schönfeldts: Ist die Umgebung erst wirklich geisteskrank geworden, führt dieser in der zitierten Arbeit etwa aus, so wird die sekundäre Erkrankung ihren typischen Verlauf nehmen, auch wenn eine Trennung beider stattgefunden hat. Die Wahnideen werden dann weiter entwickelt, finden in Halluzinationen oder selbstgemachten Wahrnehmungen ihre Stütze und werden endlich von dem zweiterkrankten Individuum in ein System eigener Schöpfung gebracht, welches nur dann inhaltlich mit dem Wahnsystem des Ersterkrankten sich decken wird, wenn beide in fortdauerndem Verkehr stehen. In solchen Fällen wird es oft schwierig sein, den induzierenden Teil zu ermitteln, wir haben gewissermassen eine auf zwei Personen verteilte Verrücktheit vor uns, und für diese Form der Erkrankung erscheint ihm der Name folie à deux besonders passend. Aber selbst bei völliger inhaltlicher Uebereinstimmung werden wir doch in der zweiten Psychose den Anteil eigener Wahrnehmungen des Patienten und selbstständiger Gedankenarbeit in wenn auch noch so geringfügigen Abweichungen der Wahnideen nachweisen können.

Von Arbeiten über induziertes Irresein und verwandte Gebiete seien hier aus früherer Zeit die von Wollenberg*) und von Westpfahl**) genannt. Aus den letzten Jahren stammen die Beiträge von Meyer***) und von Kölpin****). Beide schliessen sich der Schönfeldt'schen Definition völlig an und wir bekommen so allmählich ein scharf umschriebenes Krankheitsbild, das sich zwar nicht in vielen Fällen

*) Wollenberg, Ueber psychische Infektion. Archiv für Psychiatrie Bd. 20.

**) A. Westpfahl, Ueber psychische Infektion. Charité-Annalen Jahrgang 20.

***) Meyer, Beitrag zur Kenntnis des induzierten Irreseins und des Querulantenwahns. Archiv für Psychiatrie Bd. 34.

****) Kölpin, l. c.

finden wird, das aber doch interessant und charakteristisch genug erscheint, um ausdrücklich festgehalten zu werden.

Ueber die Aetiologie des induzierten Irreseins besteht bei allen Autoren, mögen sie nun den Begriff enger oder weiter fassen, fast völlige Uebereinstimmung. Von vornherein werden auch hier dieselben Momente wirksam sein, die überhaupt zu Erkrankungen des Centralnervensystems disponieren. Besonders auf die Wichtigkeit der erblichen Belastung wird hingewiesen. Von Haus aus schwache Gehirne werden naturgemäss leichter befallen, doch können auch erworbene Schädigungen ihren Einfluss geltend machen. Die Zeit der Jugendblüte und der vollen Kraftentfaltung werden bevorzugt, der Zweiterkrankte, um diesen handelt es sich natürlich immer, ist meist weiblichen Geschlechtes. Innige Harmonie der Charaktere, gleiche Anlagen, gleiche Interessen wirken begünstigend für die Beeinflussung. Sie werden sich am häufigsten bei Blutsverwandten finden, und diese bilden dann auch das Hauptkontingent der induciert Erkrankten. Eine konforme latente Disposition wirkt hier sicher begünstigend. Erst in zweiter Linie stehen Eheleute. Auf sie kommen nach Kröner 16 %. Auch bei diesen wirken Gleichheit der Interessen und Schicksale ein, inniges Zusammenleben und oft auch Abgeschlossenheit von der Aussenwelt weisen die Krankheiten auf einander an. Endlich wirkt auch die Aufregung, die enges Zusammenleben mit einem Geisteskranken naturgemäss mit sich bringt, disponierend, doch soll ein völlig gesundes Gehirn ausser Gefahr sein.

Was nun den Vorgang der Uebertragung selbst anbetrifft, so wird übereinstimmend darauf hingewiesen, dass der induzierende Teil der intellektuell und sozial überlegene jedenfalls aber der energischere sein muss. Er hat ein begreifliches Interesse daran, seine Umgebung von der Wahrheit seiner Ideen, für die er kämpfen und leiden muss, zu überzeugen und kann sich dazu der Ueberredung, der Beweisführung und bis zu einem gewissen Grade auch der Einschüchterung bedienen. Allerdings müssen sich diese Ideen

in den Grenzen des Möglichen halten und relativ wahrscheinlich sein, relativ zu den Thatsachen und zu der Intelligenz des zu Beeinflussenden. Ausserdem müssen sie in einigermassen logischer Ordnung und mit nicht zu häufigen Inhaltsveränderungen vorgetragen werden. Die Umgebung befindet sich dabei in um so grösserer Gefahr, je lebhafter ihr Interesse an der Verwirklichung dieser Ideen ist, je mehr sie also dabei gewinnen würde, wenn z. B. ein Vermögen thatsächlich existierte oder der Betreffende wirklich ein Abgesandter des Himmels wäre. Jedenfalls muss sie den Ersterkrankten für gesund halten, da sie sonst den Glauben bald verlieren würde. Nach Jörger besteht in dem Zweiterkrankten, B, zunächst nur ein starker Irrtum, der aber bei längerer Trennung schwinden kann, es handelt sich bis jetzt nur um eine folie imposée. Wirkt dann A's Einfluss unter den oben angegebenen Bedingungen weiter ein, so wird B's Ich völlig in den Kreis der Wahnideen hineingezogen; der Wahn wird in ihm fixiert, aus der folie imposée entsteht die folie communiquée. Aber erst das Aktivwerden von B bietet das Kriterium der Geisteskrankheit. Beide bauen nun das Wahngebäude gemeinschaftlich aus, indem der eine diesen, der andere jenen Baustein dazu herbeiträgt.

Schönfeldt dagegen rekurriert zur Erklärung der Implantation auf den durch Egoismus verstärkten Nachahmungstrieb. Der normale Mensch vermag diesen Regungen ausgleichende Hemmungen entgegenzusetzen. Anders der psychopathisch Veranlagte, zumal wenn er in den Ideen des A die Verwirklichung eines eigenen geliebten Traumes sieht. „Die Saite verrät durch ihr Mitschwingen, dass ihr Eigenton verklungen ist."

Dass Scholz und Kölpin der Wachsuggestion einen grösseren Anteil bei der Entstehung induzierter Psychosen beimessen, sei hier nur kurz bemerkt.

Für den, der unseren Gegenstand in dem engeren, Schönfeldt'schen Sinne fasst, ist die Frage, welche klinischen Formen geistiger Erkrankung in Betracht kommen,

schnell zu erledigen. Schon bei den Franzosen finden wir den Satz: „Alle Fälle von folie à deux sind systematisierte Wahnsinnsformen.“ Auch die neueren deutschen Autoren sind sich darüber einig, das es sich wohl stets um Paranoia chronica handeln wird. Die zur Uebertragung notwendige längere Andauer einer räsonnierenden, sich auf Trugschlüssen scheinbar logisch aufbauenden Wahnbildung, deren Träger von seiner Umgebung gar nicht für krank gehalten zu werden braucht, findet sich hier vor allem. Im Einzelnen handelt es sich dabei meist um Verfolgungs- und Querulantenwahn, während Grössenideen besonders beim religiösen Wahnsinn in den Vordergrund treten.

Für die Prophylaxe sowie für die Prognose der schon erfolgten Erkrankung ist es von grosser Bedeutung, ob sich eine dauernde Trennung durchführen lässt. Dem stehen aber einerseits die engen sozialen Verhältnisse, aus denen die meisten in Betracht kommenden Personen stammen, und andererseits die grosse Ueberfüllung der Irren- und Pflegeanstalten im Wege. Wie die Prognose, so richtet sich auch die Therapie im übrigen ganz nach der Individualität des Falles. Erwähnt mag werden, dass Meyer besonders auf die Anstaltsbehandlung der Querulanten Wert legt. Er begründet diese Forderung einmal mit der oft grossen Armut und Pflegebedürftigkeit der Querulanten, dann glaubt er aber auch, dass das öffentliche Urteil nicht der Korruption durch ihre Hetzereien ausgesetzt werden darf.

Welche klinische Stellung nimmt nun unser Fall ein? Handelt es sich thatsächlich um einen echten Fall von induziertem Irresein?

Rekapitulieren wir kurz den Inhalt der Krankengeschichte, so ergiebt sich folgendes:

Patient P. A. ist erblich schwer belastet. Schon früh zeigt er Hang zu Rechthaberei, Selbstsucht, Ueberhebung und Misstrauen. In der Zeit der grössten Inanspruchnahme

durch den Kampf ums Dasein entsteht bei ihm unter der Einwirkung von Aufregung, Angst und Gewissensbissen die Idee, das Opfer eines ausgedehnten Komplotts zu sein. Er fühlt sich belauscht und signalisiert, man will ihn zu strafbaren Handlungen verleiten, die höchsten Behörden sind mit seinen Gegnern im Bunde. Seine Wahrnehmungen veranlassen ihn, in zahllosen Beschwerden und Zeitungsartikeln alle Instanzen anzurufen. Dabei geht sein Geschäft zurück, er macht Konkurs. Im Anschluss an diesen Rechtsnachteil taucht die unbeweisbare Behauptung auf, er sei vom Gericht um 30,000 Mark geschädigt worden. Zu beachten ist, dass dies auch die Summe ist, mit der A. sich an der Gründung beteiligen sollte. Zur Erklärung wird die geheimnisvolle Abkunft der Frau herangezogen. Auf diesen falschen Voraussetzungen baut A. logisch weiter, er ist für Gegengründe ohne alles Verständnis. Auch ein zehnwöchentlicher Aufenthalt in der Klinik ändert daran nichts, er wird ungeheilt entlassen.

Bei der Pat. O. A. ist von erblicher Belastung nichts bekannt, doch ist ihr Nervensystem anscheinend von Haus aus schwach. Von ihrer grossen Schlafsucht in früher Kindheit wird uns berichtet. Sie war stets für äussere Eindrücke sehr empfänglich und von fremden Meinungen leicht bestimmbar. Schon bald zeigte sie einen grossen Hang zu romantischen Träumereien. Als Kind will sie schon einmal den Gedanken gehabt haben, nicht die Tochter ihrer Mutter zu sein, wofür aber alle Beweise fehlen. Eine grosse Veränderung ging dann während der Pubertät mit ihr vor. Bei ihrer Konfirmation zeigte sie ein auffälliges Wesen, und seit dieser Zeit wurde sie verschlossen gegen ihre nächsten Angehörigen. Nach ihrer Verheiratung sehen wir sie dann in direkten Gegensatz zu diesen treten. Die Aufregung ihres Mannes teilt sich ihr mit, sie gilt bei ihrer Umgebung schon jetzt für geisteskrank. Nach geringem Sträuben nimmt sie auch die Verfolgungsideen ihres Mannes an, auch sie fühlt sich beinträchtigt und beobachtet. Ihre Abstammungsideen gliedert sie

in sein System ein. Sie geht dann auch selbstthätig vor, doch unterscheidet sich ihr Verhalten von dem des Mannes durch einen Hang zu Szenen und impulsiven Handlungen. Im Gegensatz zu ihm spricht sie nicht gern von ihrer Angelegenheit; sie stellt sich aber vollständig auf den Boden seiner Behauptungen und kehrt von jedem Zusammensein mit ihm neu gefestigt in ihren Ideen zurück. Auch sie wird ungeheilt entlassen.

Darüber, dass beide geisteskrank sind, kann so wenig ein Zweifel bestehen, wie über die Art der Erkrankung: Bei beiden Personen handelt es sich um die langsame Entwicklung eines systematisierten Verfolgungs- und Grössenwahns, um Paranoia chronica. Beide zeigen dieselbe Wahnsinnsform und dieselben Wahnideen. Fragen wir uns nun, in welchem Verhältnisse beide Psychosen zu einander stehen, so ist die Annahme einer folie imposée für die Differentialdiagnose schon deshalb auszuschliessen, weil beide Personen selbstthätig das Wahnsystem ausbauen. Dann wäre es noch möglich, dass eine folie simultanée vorläge, dies in dem Sinne genommen, dass bei beiden Patienten unter der Wucht der gleichen Erlebnisse die gleiche Psychose nach Form und Inhalt ausgebrochen wäre. Allein bei den hiefür bekannten Fällen pflegt es sich unseres Wissens stets um akute Aufregungszustände oder gemeinsame Halluzinationen, nicht aber um den sorgfältigen mit vereinten Kräften geführten Ausbau eines komplizierten Systems zu handeln. Auch die nach den Angaben der Anamnese der Frau zunächst verlockende Annahme einer originären Paranoia bei dieser gerät ins Wanken, wenn man sich vergegenwärtigt, wie diese Diagnose so häufig durch die Erinnerungsfälschungen der Kranken gefährdet wird, und so wird denn auch unsere Kranke erst in den letzten Jahren auf die Idee von ihrer rätselhaften Abstammung gekommen sein. Wir glauben vielmehr, dass bei der Frau von jeher ein Zustand von angeborenem Schwachsinn, von erethischer intellektueller Imbezillität bestanden hat, der von der Gesundheitsbreite allerdings nur so wenig abwich, dass

sie ihrer Umgebung lange Zeit als geistig gesund erscheinen musste. Mit der Imbezillen eigenen Urteilslosigkeit hat sie die Wahnideen ihres Mannes, der als der intellektuell stärkere, augenscheinlich der führende Teil ist, fast ohne Kritik hingenommen und sie sich nicht nur völlig zu eigen gemacht, sondern auch aus eigenen Mitteln weiter ausgebaut. Wir kommen so ohne Zwang dazu, unsern Fall als echten Fall von induziertem Irresein im Sinne der neueren Autoren erklären zu können.

Am Schlusse dieser Arbeit ist es mir eine angenehme Pflicht, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr Wollenberg, für die Anregung zu der Arbeit und für die gütige Unterstützung bei der Abfassung derselben meinen aufrichtigsten Dank abzustatten.

Lebenslauf.

Am 26. Dezember 1879 wurde ich, Karl Herbert August Neumann, als Sohn des Realschuloberlehrers Karl Gustav Neumann und seiner Gattin Olga, geb. Schröder zu Varel an der Jade im Grossherzogtum Oldenburg geboren. Meine Schulbildung erhielt ich in Oldenburg. Ostern 1898 verliess ich das dortige Gymnasium mit dem Reifezeugnis und begab mich zunächst nach Tübingen mit der Absicht Medizin zu studieren. Das Physikum bestand ich im Mai 1900 in München. Nachdem ich dann dort und in Berlin noch drei Semester studiert hatte, kehrte ich nach Tübingen zurück und vollendete hier im Laufe des W.S. 1902/03 das medizinische Staatsexamen. Zur Zeit leiste ich im 10. württ. Inf.-Reg. Nr. 180 in Tübingen den ersten Teil meiner militärischen Dienstpflicht ab.